

Beteiligentransparenzdokumentation

Elfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/8058)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 25. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) wurde die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch Gemeinden im Freistaat Thüringen zum Stichtag 1. Januar 2019 abgeschafft.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurde aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten als Anknüpfungspunkt und damit auf ein maßnahmenbezogenes Differenzierungskriterium abgestellt. Dies in Verbindung mit der im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) verankerten Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren hatte zur unmittelbaren Folge, dass für Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten vor dem Stichtag 1. Januar 2019 entstanden waren, auch noch Straßenausbaubeitragsbescheide über den Stichtag der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hinaus durch die Gemeinden erlassen werden mussten. Konkret bestand daher noch bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit Beitragsbescheide zu erlassen.

Wesentliches Ziel der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge war in erster Linie die Befriedung des - auch in der Öffentlichkeit - stets diskutierten Straßenausbaubeitragsrechts. Jedoch war die Tatsache, dass aufgrund des gewählten rechtlichen Rahmens auch nach dem Stichtag noch Straßenausbaubeitragsbescheide erlassen werden mussten, für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und sorgte erneut für Unverständnis bei den Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund sollen daher Bürgerinnen und Bürger für Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die deshalb auch noch nach der gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu erheben waren, unter bestimmten Voraussetzungen entlastet werden.

B. Lösung

Das Land gewährt für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge stark belastet werden, eine anteilige Kompensation für bereits gezahlte oder noch zu zahlende Straßenausbaubeiträge.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

- die sachlichen Beitragspflichten sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstanden und
- die Straßenausbaubeiträge wurden gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung (AO) gestundet.

Bei der anteiligen Kompensation sollen die Berechtigten in einer angemessenen Höhe an den Kosten beteiligt werden. Entsprechende Leistungen sind unter Zugrundelegung des jeweiligen Stundungsbescheids in zwei Fällen vorgesehen: Erstens, soweit die Jahresraten 1.000 Euro übersteigen, wird der nach Zahlung der vierten Jahresrate verbleibende Betrag vom Land kompensiert. Zweitens, soweit die Jahresraten bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurden, wird der die Summe von 4.000 Euro übersteigende Betrag kompensiert.

Es wird dafür eine entsprechende Regelung im Thüringer Kommunalabgabengesetz eingefügt. Mit dieser Gesetzesänderung sollen besonders stark belastete Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer entlastet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für das Land ist mit bis zu acht Millionen Euro zu rechnen.

Eine Erstattung des bei den Gemeinden in Umsetzung des Gesetzes entstehenden Verwaltungsaufwands durch das Land ist nicht vorgesehen. Diesem Aufwand dürften durch den Wegfall der Überwachung der jeweiligen Stundung (unter anderem Kontrolle der Zahlungseingänge, gegebenenfalls Erstellung von Mahnbescheiden) eine Verminderung des Verwaltungsaufwands in gleicher Höhe gegenüberstehen. Darüber hinaus stehen die vom Land übernommenen Beträge den Gemeinden bereits frühzeitig und in voller Höhe zur Verfügung.

Die finale Umsetzung des konkreten Verfahrens in Form der Erstellung einer Verwaltungsvorschrift mit den notwendigen Formularen für die Antragstellung der Gemeinden sowie die abschließende Verbescheidung durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Land verbunden, Dieser ist nicht bezifferbar und soll durch ein möglichst einfaches Verwaltungsverfahren (Vorlage von Sammel Listen durch die Gemeinden) geringgehalten werden.

Bürgerinnen und Bürger werden - soweit sie die Voraussetzungen erfüllen - als Beitragsschuldner aufgrund dieses Gesetzes entlastet.

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -
Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 b wird folgender neuer § 21c eingefügt:

"§ 21 c
Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

(1) Das Land errichtet aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge einen Härtefallfonds. Diejenigen, auf deren Rechnung die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen bewirkt worden ist beziehungsweise bewirkt werden wird (Berechtigte), erhalten auf Antrag eine anteilige Kompensation für diese Straßenausbaubeiträge, soweit

- die sachlichen Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind und
- die Gemeinde den Straßenausbaubeitrag nach § 7 b Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gestundet hat.

Das Land leistet eine anteilige Kompensation unter Zugrundelegung des Stundungsbescheides für folgende Fälle:

- soweit die Jahresrate den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, übernimmt das Land den nach der vierten Jahresrate verbleibenden Betrag oder
- soweit die Jahresrate bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurde, übernimmt das Land den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag.

Etwaige Überzahlungen werden den Berechtigten erstattet. Angefallene beziehungsweise anfallende Zinsen bleiben bei der Kompensation unberücksichtigt.

(2) Für eine anteilige Kompensation bedarf es eines formlosen Antrags der Berechtigten bei der zuständigen Gemeinde. Der Antrag ist spätestens am 31. März 2024 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Die Gemeinde prüft die Anträge anhand der bei ihr vorliegenden Unterlagen. Sie entscheidet unter Abänderung des jeweiligen Stundungsbescheides durch Verwaltungsakt dem Grunde und der Höhe nach über die nicht mehr zu leistenden Stundungsraten sowie die an die Berechtigten gegebenenfalls zu erstattenden Überzahlungen.

(4) Die Gemeinde erhält vom Land die bei ihr anfallenden Kompensationsleistungen auf Antrag erstattet. Der Antrag mit einer Gesamtübersicht aller auf die Gemeinde entfallenden Kompensationsleistungen ist spätestens am 30. Juni 2024 bei dem für Kommunales zuständigen Ministerium zu stellen (Ausschlussfrist).

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen per Verwaltungsakt gegenüber der antragstellenden Gemeinde. Die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Verwaltungsakts. Die Auszahlung erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.

(6) Die Erstattung der Überzahlungen nach Absatz 3 Satz 2 durch die zuständige Gemeinde an die Berechtigten soll innerhalb eines Monats nach Erhalt der Auszahlung nach Absatz 5 erfolgen, frühestens aber nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsakts nach Absatz 3 Satz 2."

2. Der bisherige § 21 c wird § 21 d.
3. Der bisherige § 21 d wird § 21 e.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Für die anteilige Kompensation für in den Jahren 2015 bis 2018 erhobene Straßenausbaubeiträge, welche aufgrund der Feststellung einer erheblichen Härte durch die zuständigen Gemeinden gestundet wurden, wird durch das Land ein entsprechender Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge geschaffen.

Dieser soll diejenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer entlasten, bei denen trotz der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen zum 1. Januar 2019 durch die Gemeinden Straßenausbaubeiträge erhoben wurden und denen aufgrund einer erheblichen Härte eine Stundung gewährt wurde.

Die Gründe für das Erheben von Straßenausbaubeiträgen auch nach dem 1. Januar 2019 (und damit nach der faktischen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen) liegt in der vom Gesetzgeber gewählten rechtlichen Ausgestaltung. Nähere Erläuterungen zu den, insbesondere verfassungsrechtlichen Hintergründen finden sich in der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Neuregelung des § 21 c normiert die Schaffung eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge, die Voraussetzungen für den Erhalt von Kompensationsleistungen durch die Gemeinden (bestehend aus den Überzahlungen der Berechtigten, welche anschließend erstattet werden sowie die durch die Berechtigten nicht mehr zu leistenden Stundungsraten) und das notwendige Verfahren zur Abwicklung der Auszahlungen (des Landes an die Gemeinden sowie der Gemeinden an die Berechtigten).

In Absatz 1 werden die notwendigen Antragsvoraussetzungen sowie die Antragsberechtigung geregelt. Antragsberechtigt sind diejenigen natürlichen Personen, auf deren Rechnung die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen bewirkt worden sind beziehungsweise in Zukunft bewirkt werden (Berechtigte).

Berechtigte können eine anteilige Kompensation unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- die sachlichen Beitragspflichten für die Straßenausbaumaßnahme sind im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 entstanden und
- es wurde eine Stundung nach § 7 b Abs. 2 ThürKAG oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gewährt.

Das Abstellen auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten resultiert aus der Systematik der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396). Nähere Erläuterungen dazu finden sich in der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139).

Voraussetzung für eine anteilige Kompensation ist ferner die Stundung des Straßenausbaubeitrags durch die zuständige Gemeinde nach § 7 b Abs. 2 ThürKAG oder § 222 Satz 1 AO. Die Stundung erfolgt regelmäßig durch Verwaltungsakt. So werden gemäß § 7 b Abs. 2 Satz 2 die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten durch Bescheid festgelegt.

Gemäß § 7 b Abs. 2 ThürKAG können einmalige Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 AO über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren gestundet werden. Ob eine erhebliche Härte in diesem Sinne vorliegt, muss im Einzelfall durch eine Abwägung zwischen den Interessen des Gläubigers an einer vollständigen und gleichmäßigen Erhebung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis und dem Interesse des Schuldners an einem Hinausschieben der Fälligkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entschieden werden. Dabei ist die in jeder Einziehung von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis liegende allgemeine Härte nicht als erhebliche Härte in diesem Sinne anzusehen. Es wird insoweit zwischen persönlichen und sachlichen Stundungsgründen unterschieden. Persönliche Stundungsgründe ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, die ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten nach sich ziehen, das heißt wirtschaftlich existenzgefährdend oder existenzvernichtend wirken würden. Gefährdet ist die wirtschaftliche Existenz, wenn ohne eine entsprechende Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Sachliche Stundungsgründe sind dagegen von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners weitgehend unabhängig und ergeben sich aus der Fälligkeit als solcher und den Umständen, die zur Fälligkeit zu dem bestimmten Zeitpunkt geführt haben, beziehen sich also ausschließlich auf objektive Umstände. Namentlich die Einziehung größerer Abschlagszahlungen kann zu erheblichen Härten führen, wenn der Schuldner sich darauf nicht rechtzeitig einrichten konnte und am Fälligkeitstag weder über die zur Erfüllung erforderlichen Mittel verfügt noch in der Lage ist, diese Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen (vgl. Tipke/Kruse, Kommentar zur Abgabenordnung, § 222, Rn. 26).

Über die Verweisung des § 15 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe a ThürKAG unterfallen auch Stundungen, welche sich allein auf den § 222 Satz 1 AO als Rechtsgrundlage stützen (beispielsweise im Falle wiederkehrender Straßenausbaubeiträge), dem Regelungsinhalt. Bezüglich des Vorliegens einer erheblichen Härte wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit eine Beitragsforderung nur teilweise gestundet wurde, ist allein auf den gestundeten Betrag und damit den entsprechenden Stundungsbescheid abzustellen.

Es ist vorgesehen, dass das Land in den folgenden zwei Fällen - unter Beachtung des jeweiligen Stundungsbescheids - eine anteilige Kompensation gewährt:

Erstens, soweit die Jahresrate den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, übernimmt das Land den nach Zahlung der vierten Jahresrate verbleibenden Betrag.

Beispiel:

- Stundung von 15.000 Euro in zehn Jahresraten
- Berechtigter zahlt vier Raten in Höhe von jeweils 1.500 Euro
- Land übernimmt ab der fünften Rate; insgesamt also den Betrag in Höhe von 9.000 Euro

Zweitens, soweit die Jahresrate bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurde, übernimmt das Land den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag.

Beispiel:

- Stundung von 15.000 Euro in 20 Jahresraten
- Berechtigter zahlt fünf Raten in Höhe von jeweils 750 Euro und 1 Rate in Höhe von 250 Euro
- Land übernimmt den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag, also insgesamt 11.000 Euro.

Die dargestellten unterschiedlichen Fallgruppen führen zu einer angemessenen Beteiligung der Berechtigten in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksgröße und damit der Höhe des Beitrags sowie der finanziellen Situation der Berechtigten, welche sich regelmäßig in der Anzahl der Raten niederschlagen dürfte.

Hat der Berechtigte aufgrund des gewählten Zeitfensters des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten ab 1. Januar 2015 im ersten Fall bereits mehr als vier Jahresraten und im zweiten Fall mehr als die Summe von 4.000 Euro auf den Straßenausbaubeitrag geleistet, wird er einem Berechtigten, der diese Zahlungen (wegen eines zeitlich späteren Beginns der Stundung) noch nicht erbracht hat, gleichgestellt. Er erhält insoweit die bereits zu viel erbrachten Zahlungen ebenfalls rückerstattet (Erstattung von Überzahlungen).

Im Übrigen bleiben bereits angefallene sowie theoretisch noch anfallende Zinsen unberücksichtigt. Eine Übernahme durch das Land erfolgt nicht.

Nach Absatz 2 bedarf es für die Antragstellung bei der zuständigen Gemeinde eines formlosen Antrags des Berechtigten. Bei der Abgabefrist 31. März 2024 handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Gemeinde eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Soweit die Gemeinde, die den Beitragsbescheid beziehungsweise den Stundungsbescheid erlassen hat, infolge gemeindlicher Neugliederungsmaßnahmen zwischenzeitlich aufgelöst wurde, ist der Antrag bei der Rechtsnachfolgerin zu stellen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 sind gemäß Absatz 3 durch die Gemeinden zu treffen. Ihnen liegen alle für eine solche Entscheidung erforderlichen Unterlagen vor (Unterlagen zu den Straßenausbaumaßnahmen im genannten Zeitraum, erlassene Straßenausbaubeitragsbescheide für Investitionsmaßnahmen im genannten Zeitraum, Stundungsbescheide für Straßenausbaubeitragsbescheide im genannten Zeitraum, Übersicht über die bereits geleisteten Zahlungen). Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Stundungsbescheid und die dort getroffenen Festlegungen. Dementsprechend können mehrere einzelne Stundungsbescheide eines Berechtigten nicht zusammengefasst werden.

Die Gemeinden entscheiden gegenüber den antragstellenden Berechtigten durch Verwaltungsakt dem Grund und der Höhe nach über den Anspruch. Dieser Verwaltungsakt ist als Änderungsbescheid zum ursprünglichen Stundungsbescheid zu qualifizieren.

Absatz 4 regelt, dass die Gemeinden die Überzahlungen, welche an die Berechtigten zu erstatten sind beziehungsweise Jahresraten, die aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht mehr vom Berechtigten zu leisten sind, vom Land erstattet bekommen. Dazu ist ein Antrag beim für Kommunales zuständigen Ministerium zu stellen und diesem eine umfassende Gesamtübersicht beizufügen. Die Gesamtübersicht soll unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen keine Namen oder andere persönliche Daten der Berechtigten enthalten, insbesondere auch keine Daten die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen könnten. Vielmehr dürfte eine Aufstellung unter Angabe von Nummer und Datum der Beitrags- und Stundungsbescheide sowie der festgesetzten und geleisteten Jahresraten als ausreichend anzusehen sein. Die Formblätter für den Antrag sowie die Gesamtübersicht werden im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 21 ThürKAG durch das für Kommunales zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung setzt nicht zwingend die Bestandskraft des Verwaltungsaktes der zuständigen Gemeinde an die Berechtigten voraus.

Bei der Frist zur Abgabe der Antragsunterlagen bei dem für Kommunales zuständigen Ministerium handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Anträge von Gemeinden, die nach dem 30. Juni 2024 beim für Kommunales zuständigen Ministerium eingehen, bleiben daher unberücksichtigt.

Nach Absatz 5 obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Landesmittel dem für Kommunales zuständigen Ministerium. Es entscheidet per Verwaltungsakt an die antragstellenden Gemeinden innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die vollständigen Unterlagen vorliegen. Damit soll eine zügige Auszahlung gewährt werden.

Absatz 6 regelt die finale Auszahlung der Überzahlungen an die Berechtigten durch die zuständigen Gemeinden.

Zu Nummer 2 und 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Lehmann

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Thüringer Rechnungshof

Sascha Wüstemann

Thüringischer Landkreistag e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligientransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
<p>Elfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge</p> <p>Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8058 -</p>													
1.	<p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?</p> <p><small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small></p>												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Thüringer Rechnungshof</td> <td style="padding: 5px;">Oberste Landesbehörde</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Burgstraße 1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">07407 Rudolstadt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1	Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt		
Name	Organisationsform												
Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1												
Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt												
2.	<p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson?</p> <p><small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</small></p>												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Finanzkontrolle	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Der Thüringer Rechnungshof nimmt gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu dem Entwurf des „Elften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge“ Stellung.	
	Für das Land besteht keine (verfassungs-)rechtliche Verpflichtung zum Errichten eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge. Gegen den Gesetzentwurf bestehen zudem auch fiskalische Bedenken.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Rudolstadt, 15. Januar 2024	

THÜR. LANDTAG POST
16.01.2024 16:54

14541 2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8058

Ihre Nachricht vom:
1. November 2023

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
– Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 7/8058 –

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
15. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiterhin erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur
Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumen-
tationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8058

Ihre Nachricht vom:
1. November 2023

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
– Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 7/8058 –

Rudolstadt,
15. Januar 2024

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf hat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und nimmt wie folgt Stellung:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen Bedenken.

1. Für das Land besteht keine (verfassungs-)rechtliche Verpflichtung zum Errichten eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge.
2. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten sind nicht nachvollziehbar begründet.
3. Der Gesetzentwurf ist im Haushaltsplan 2024 nicht abgebildet.

Der Rechnungshof empfiehlt zur Vermeidung erheblicher Härten, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung konsequent zu nutzen.

Im Einzelnen:

1. Erforderlichkeit eines Härtefallfonds

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, anlässlich der rückwirkenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 einen Härtefallfonds aus Landesmitteln zu errichten. Dabei soll das Land für Grundstückseigentümer, die von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge stark belastet werden, eine anteilige Kompensation für bereits gezahlte oder noch zu zahlende Straßenausbaubeiträge gewähren. Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

- die sachlichen Beitragspflichten sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstanden und
- die Straßenausbaubeiträge wurden gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gestundet.

Vorab ist anzumerken, dass der Gesetzgeber unter Beachtung des rechtswissenschaftlichen Gutachtens „Möglichkeiten der Fortentwicklung des Straßenausbaurechts im Freistaat Thüringen im Jahr 2019“¹ vom 15. März 2019 bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht² und somit auf ein maßnahmenbezogenes Differenzierungskriterium abstellte. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass allein eine maßnahmenbezogene Differenzierung zu einem gesetzlich fixierten Stichtag verfassungsgemäß sei.³ Hingegen verursache eine Anknüpfung an die Beitragsbescheide nicht „die geringstmögliche Ungleichbehandlung“⁴. Der Gesetzgeber hat mit dem „Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge“ die verfassungsrechtlichen Erwägungen umgesetzt.

Hinsichtlich der Errichtung eines Härtefallfonds verweist der Rechnungshof auf den vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) im Juli 2020 erstellten Bericht an den Landtag.⁵ Der Landtag hatte das TMIK um Prüfung einer Regelung zur Errichtung eines Härtefallfonds gebeten.⁶

Das TMIK sah unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Erwägungen die Errichtung eines Härtefallfonds als nicht erforderlich an. Vielmehr sei eine

¹ Vgl. Rechtswissenschaftliches Gutachten vom 15. März 2019 – Vorlage 6/5708.

² Die sachliche Beitragspflicht beschreibt die auf ein bestimmtes Grundstück bezogene Pflicht, einen bestimmten Beitrag zu schulden, ohne zugleich auch schon die Person des Beitragsschuldners zu benennen. Dieses leistet die persönliche Beitragspflicht. Beide Elemente der Beitragspflicht können zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht in Thüringen mit der „Beendigung“ der Straßenbaumaßnahme, § 7 Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz.

³ Vgl. Rechtswissenschaftliches Gutachten vom 15. März 2019, S. 24, a.a.O.

⁴ Vgl. Rechtswissenschaftliches Gutachten vom 15. März 2019, S. 23, a.a.O.

⁵ Vgl. Bericht vom 6. Juli 2020 über die Prüfung der Notwendigkeit der Einrichtung eines Härtefallfonds im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 – Vorlage 7/778.

⁶ Vgl. Beschluss vom 12. September 2019 zu dem „Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge“ – Drucksache 6/7741.

entsprechende Regelung mit zusätzlichen verfassungsrechtlichen Unwägbarkeiten verbunden, da die Errichtung eines Härtefallfonds zur Einführung eines weiteren (rückwirkenden) Stichtages (zum 1. Januar 2015) führen würde. Dies bedürfte einer sachgerechten Begründung, da nicht mehr an das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht angeknüpft werde.

Der Rechnungshof schließt sich der Auffassung des TMIK an und hält die Errichtung eines Härtefallfonds für nicht erforderlich. Er teilt ebenso die Bedenken des TMIK bezüglich der verfassungsrechtlichen Unwägbarkeiten, wenn der Gesetzgeber durch die Errichtung eines Härtefallfonds vom Anknüpfungspunkt der sachlichen Beitragspflicht abweicht.

Zur Vermeidung erheblicher Härten können die Gemeinden gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung Straßenausbaubeiträge stunden und haben davon nach Information des Rechnungshofs in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

2. Alternativen und Kosten

Die für das Land zu erwartenden Kosten werden mit bis zu 8 Mio. EUR angegeben. Zur Ermittlung dieser Angabe wird im Gesetzentwurf – ebenso wie zu möglichen Alternativen – nicht näher ausgeführt.

Ohne begründete Angaben ist dem Rechnungshof eine konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung nicht möglich.

3. Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte

Die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen einen Änderungsantrag zur Untersetzung des Gesetzentwurfs eingebracht.⁷ Dieser wurde nicht angenommen. Der Gesetzentwurf ist nicht im Haushaltplan für 2024⁸ abgebildet. Der Beschluss des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren ist offen. Ein Beschluss des Gesetzes ohne die haushalterische Abbildung wäre inkonsistent.

Mit freundlichen Grüßen

⁷ Der neu zu schaffende Titel 633 10 in Kapitel 17 16 umfasste 3 Mio. EUR für 2024 und eine Verpflichtungsermächtigung von 5 Mio. EUR für 2025 (in Summe 8 Mio. EUR). Die Fraktionen hatten den Änderungsantrag selbst nicht mit einer Deckungsquelle untersetzt und ihn insoweit unter den Vorbehalt einer noch zu erbringenden Deckung gestellt.

⁸ Vgl. Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. 2023 S. 381).

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8058 -</p>											
1.	<p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d.h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z.B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</p>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											
2.	<p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d.h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</p>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name Wüstemann</td> <td>Vorname Sascha</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td> </td> </tr> </table>	Name Wüstemann	Vorname Sascha			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	
Name Wüstemann	Vorname Sascha										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Berater für Softwareentwicklung und Systemintegration	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) schriftliche Stellungnahme siehe Anlage zum Formblatt	
	- Unter Berücksichtigung der schwierigen HH-Situation des Landes ist GE ein lösungsorientierter und unbürokratischer Kompromiss - Anmerkungen zum Gesetzentwurf: § 21c (1) ggf. Einbezug Stundungen vor dem Stichtag 01.01.15 ggf. Betroffene ohne Stundungsbescheid auf Grundlage anderer aussagefähiger Nachweise einbeziehen (z.B. Erteilung Ermessenspielraum für Kommunen) ggf. Verringerung Pflichtbeitrag §21c (2) Verlängerung der Antragsfrist/Ausschlussfrist in Abhängigkeit vom Termin des Inkrafttretens der Gesetzesänderung; bis 31.03.24 erscheint sehr kurzfristig. - Wichtig ist nun eine zeitnahe mehrheitliche Beschlussfassung i.V.m. gesicherter Finanzierung, um das Thema auch wirklich zum Abschluss zu bringen.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Ilmenau, 14.01.2024	

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit als Betroffener und Petent zum aktuellen Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben zu dürfen. Ich werte es als sehr positiv, dass nach so langer Zeit sich die Landesregierung gemeinsam mit dem Innenministerium auf einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag verständigen konnte.

Der aktuelle Gesetzesvorschlag wäre aus meiner Sicht sowohl für die Betroffenen als auch das Land Thüringen ein unbürokratischer und lösungsorientierter Kompromiss, das immer wieder zu Unmut führende Thema der Straßenausbaubeiträge zu einem guten Abschluss zu bringen. Städte und Gemeinden einerseits und betroffene Beitragszahler andererseits können hiervon profitieren und werden entlastet.

Dennoch möchte ich zu den einzelnen Aspekten des Gesetzesvorschlages noch folgende Anmerkungen und Anregungen vorbringen.

„die sachlichen Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind“ (§ 21 c Abs. 1)

→ Durch die Anwendung von Billigkeitsregelungen, ergeben sich ggf. sehr lange Laufzeiten von Stundungen (bis zu 20 Jahren). Dies bedeutet, dass auch Stundungen zu Straßenausbaubeitragsbescheiden vor dem 01.01.2015 aktuell noch von Betroffenen abbezahlt werden. Auch die Betroffenen mit Stundungsbescheiden vor dem 01.01.2015 haben nachgewiesen, dass sie finanziell nicht leistungsfähig sind und auch für diese sollte mit der aktuellen Gesetzesanpassung die Beitragszahlung auf absehbare Zeit enden.

„die Gemeinde den Straßenausbaubeitrag nach § 7 b Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gestundet hat.“ (§ 21 c Abs. 1)

→ Möglicherweise haben Beitragspflichtige ihren Straßenausbaubeitrag über einen Privatkredit oder Anleihen bei Bekannten und Verwandten finanziert. Diese würden im aktuellen Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt. Als Lösungsmöglichkeit könnte für Gemeinden ein Ermessensspielraum geschaffen werden, sodass auch außerhalb der Stundungen über eine anteilige Erstattung der Beiträge entschieden werden könnte. Vorausgesetzt, die Beitragszahler können anderweitig nachweisen, dass sie nicht finanziell leistungsfähig sind (ggf. zeitlich und in Höhe passende Aufnahme eines Privatkredites oder entsprechender privater Zahlungsverkehr).

„soweit die Jahresrate den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, übernimmt das Land den nach der vierten Jahresrate verbleibenden Betrag oder soweit die Jahresrate bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurde, übernimmt das Land den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag.“ (§ 21 c Abs. 1)

→ Eine Verringerung des Pflichtbeitrags auf 2000€ wäre wünschenswert, da aus meiner Sicht eine jährliche finanzielle Belastung von 500€ für einen einzelnen Haushalt realistischer erscheint. Ebenso würde sich im anderen Falle von Jahresraten < 1000€ ggf. noch eine sehr lange Restlaufzeit (abhängig von der tatsächlichen Stundungsrate) ergeben, sodass auch diese Stundungen potenziell noch lange nach erneuter Gesetzesänderung gezahlt werden müssen.

„formlosen Antrags der Berechtigten bei der zuständigen Gemeinde. Der Antrag ist spätestens am 31. März 2024 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen (Ausschlussfrist).“ (§ 21 c Abs. 2)

→ Als Ausschlussfrist erscheint der 31.03.2024 für die Betroffenen zu optimistisch. Die Gesetzesänderung muss noch mehrheitlich durch den Landtag beschlossen und öffentlich

bekanntgemacht werden und sofern Betroffene das Thema nicht proaktiv verfolgen, haben diese kaum eine Chance zur Einhaltung der Frist. Hier wäre eine längere Frist von beispielsweise 6 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wünschenswert.

Der aktuelle Gesetzesvorschlag trifft keine Aussage über die Finanzierung im Landeshaushalt. Nach aktuellem Gesetzestext würde ich davon ausgehen, dass jeder rechtmäßige Antrag budgetunabhängig bewilligt wird und die Umsetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Finanzierungsanforderungen in den jeweiligen Haushaltsansätzen Beachtung finden.

Der vorliegende Gesetzentwurf erscheint in Anbetracht der aktuell schwierigen Haushaltslage angemessen und realistisch und würde von mir als Betroffenenem und Petenten auch ohne weitere vorgeschlagene Anpassungen begrüßt werden. Wie schon mehrfach festgestellt wird es eine volle Gerechtigkeit wohl nie geben bzw. wäre rechtlich und finanziell nicht umsetzbar. Zusätzlich ist der Gesetzentwurf ein gutes Zeichen für den Willen der Abgeordneten, etwas für die betroffenen Bürger zu tun und damit für die Glaubwürdigkeit der Politik in diesen schwierigen krisengeprägten Zeiten. Auch ich und die übrigen Petenten bekommen dadurch ein Gefühl der Wertschätzung für unsere umfangreichen Aktionen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf in dieser oder leicht abgeänderter Form nun tatsächlich zeitnah auch mehrheitlich beschlossen wird.

Sascha Wüstemann

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Elfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8058 -</p>											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringischer Landkreistag</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breslau-Str. 13</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringischer Landkreistag	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringischer Landkreistag	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetelldokG)	
	Komm. Spitzenverband i. S. v. § 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetelldokG)	
	Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreislicher Perspektive	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 17.01.2024	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/8058		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)												
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?												
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)												
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 50px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">In welcher Form haben Sie sich geäußert?</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> per E-Mail</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> per Brief</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?				In welcher Form haben Sie sich geäußert?		<input type="checkbox"/> per E-Mail		<input type="checkbox"/> per Brief	
<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein												
Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?													
In welcher Form haben Sie sich geäußert?													
<input type="checkbox"/> per E-Mail													
<input type="checkbox"/> per Brief													
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 50px;"></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!									
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)												
Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!													

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

**Diskussionsforum
des Thüringer Landtags**

Auswertung BTD

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8058 -

- Auswertung der Online-Diskussion -

Frage: Was möchten Sie zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge in Drucksache 7/8058 insgesamt oder zu einzelnen Bestimmungen anmerken?

Lfd. Nr.	Datum des Beitrags	Angaben zum Autor	Titel des Beitrags	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags
1	10.01.2024	Karolin Muder* Sachbearbeiterin	„Betroffene von der Straßenausbauggebühr“	„ungerechte Straßengebührenerhebung“
2	16.01.2024	Birgit Dittmann* aktuell Rentnerin, vorher Verwaltungsangestellte in kommunaler Behörde	„Gesetzentwurf ist ein akzeptabler Kompromiss“	„Der Gesetzentwurf wird als realistischer Kompromiss befürwortet.“

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht.